Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

178 (5.11.1831)

Landfagsblaff.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stande des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

Nº 178.

Karlerube 5. November.

Einhundert vier und zwanzigste Sigung der zweiten Kammer.

Rarisruhe ben 27. October 1831.

Sefretar Grimm macht zwei Petitionen bekannt. Mitters maier überreicht eine von dem Fürstlich löwensteinischen Domänenkanzleiassessor v. Jagemann eingefandte Schrift über die Anforderung der Zeit an den Stand der Tivilrichter. Diese Eingaben werden an die Petitionscommission gewiesen.

Duttlinger erbittet fich bie Erlaubnig, eine Betition überreichen ju burfen. Gie betreffe bie Aufhebung bes fatholifchen Priefter = Colibate und fei unterzeichnet von 23 fatholiften Laien, nämlich: 11 Lehrern ber Sochschule, bem Universitätsamtmann, 8 Sofgerichtsabvofaten, 1 Professor bes Gymnafiums und 2 praftifchen Argten; babei befanden fich 156 beiftimmende Bota und Bollmachten babifcher fatholifcher Beiftlichen, nämlich von 7 Borftanden und Profefforen von Lyceen und Gymnaffen , 75 Pfarrern , 20 Pfarrvermefern und 54 Beneficiaten, Raplanen, Cooperatoren zc. Bon biefen Beift lichen ftunden 3 in einem Alter von mehr ale 70; 5 gwifchen 60 - 70; 14 zwischen 50 - 60; 22 zwischen 40 - 50 Jahren. Giner ber Defane, in einem Alter von mehr ale 70 Jahren, feit 5 Bochen schwer frant, "am Rande bes babin eilenden Lebens" (bieß find feine eigenen Worte) bemerkt bas bei : "Meine Unterschrift barf nicht gebeim bleiben ; fie werbe der gangen Welt fund, und noch auf meine Todtenbabre geschrieben." Rach biefer Aufgahlung fahrt er fort: "3ch habe faum nothig, m. S., Gie erft gu verfichern, bag ich, bevor ich mich zur Borlegung biefer Schrift entschloffen, ben Inhalt nicht weniger als die Form ber Darfiellung genau geprüft und erwogen habe, um ficher gu fenn, bag in einer Angelegenheit von fo großer Urt und Bebeutung fein Diggriff, überall fein gerechtes Argerniß entstehen moge. 3ch

barf fie barnach bitten, meinen Borten gu vertrauen, bag in ber Schrift, die ich Ihnen heute vorzulegen bie Ehre habe, eben fo, wie in ber Petition bes nämlichen Inhalts, Die ich bem gandtage von 1828 vorzulegen bie Ehre gehabt habe, die große Frage bes Colibats, fo oft gestellt und unterfucht von ber Borgeit, wie von nufern Zeitgenoffen, von Regierungen wie von Privaten, von Prieftern, wie von Laien, auf eine Weise besprochen ift, Die fich ruhmlich ausgeichnet burch jenen Beift ber weisesten Mäßigung, burch jene heilige Achtung aller gottlichen und menschlichen Gefese. burch jene garte Rückficht auf die Eigenthumlichkeit bes Gegens standes, durch jene wurdige und ruhige Besonnenheit, welche Gie, m. S., welche die mahren Freunde ber burgerlichen Ordnung, die mahren Anhanger ber Rirche, bie achten Berehrer ber Religion überall forbern, wo Intereffen von biefer großen Bebeutung und Wichtigfeit, und gugleich von Diefer eigenthumlichen und garten Ratur besprochen und erörtert werben. Ich füge biefer Angeige, welche hinreichen wird, um etwaigen grundlofen Beforgniffen in biefem Saufe ober außer bemfelben guvor gu fommen, nur noch ben Musbruck meiner Uberzeugung und meiner fichern Erwartung bei, baß fich bie Rammer von 1831, wenn bie vorgerückte Zeit bed landtage, und bie Maffe anderer nothwendig zu erledigender Arbeiten bie Erörterung biefer Sache nicht unmöglich macht, fid nicht für incompetent erflaren wird, (Rein! gewiß nicht! gewiß nicht!) wie bie Majoritat ber frühern Berfammlung gethan hat, was ihr Gott verzeihen wolle, nachdem fie feitbem auf Erben für biefe Incompeteng : Ertlarung genug zu erbulben gehabt bat."

Der Abg. Herr erhebt fich, weil er fich für verbunden glaubt einige Worte auf diesen Bortrag sagen zu muffen, da er ber einzige bes katholische geistlichen Standes in biesex Bersammlung sei. Die katholischen Geistlichen, welche in ber

porigen Rammer fagen, hatten fich ftete entfernt, wenn bies, fer Gegenstand gur Sprache gefommen fei; er werde bieß nicht thun. Er habe fich nicht erhoben, um über ben Colibat etwas Reues ju fagen; benn bas fei unmöglich, ba gange Bibliothefen in Folio, Quart, Detav und Duodez bereits barüber gefchrieben feien. Rur über bie Art wolle er fprechen, wie biefe Petition in bie Belt geforbert worden. Gie enthalte awar bie aufgegahlten Unterschriften und Bollmachten, ba aber bie Bahl ber Beiftlichen in Baben 1149 betrage, fo maren 575 erft einer über bie Salfte. Um aber jene Bolls machten zu erhalten, fei ein Girfular überall verbeitet worben, welches er vorlefen wolle. Er liest ein von Dr. Ammann unterfdriebenes Schreiben vor, bas er nachber bem Gefre, tariate übergibt, worin die Aufforderung gur Unterzeichnung bes beigelegten Formulars und zugleich bie Berficherung ents halten ift, bag bie Unterschriften gebeim bleiben follen, bag fie Riemand lefen werbe, als ber Prafident ber Rammer und bie Prafidenten ber funf Abtheilungen; zwei berfelben batten eigentlich biefe Chrenpflicht bereits übernommen. Er beschwert fich bierauf über bieje Beimlichkeit, bie auch ben unfdulbigen Beiftlichen bei feiner Gemeinde verdachtigen fonne, bie fogar eine Rammer in ber Rammer bilbe. Für feine Perfon thue er Bergicht barauf, Die Ramen ber Unterzeichner fennen gu fernen. Warum man nicht frei vor ben Ergbischof bintrate? von bem man boch miffe, bag er fein Dbfcurant fei. Der einzige Weg, ber etwa zur Realiffrung biefer Cache führen fonne und durfe, fei eine Bisthumsinnode und barauf folgende Provinzial = und Rationalfpnobe. Er macht befhalb ben Borichlag, Diefe Gade bis gum nachften landtage pors gubereiten, die Bota und Bollmachten ben Berren gurud gu geben, die fie ausgestellt, und die hauptpetition ber Regierung gu übergeben.

v. Rotteck erklärt, wenn diese Petition auch nur die Ans regung zu einer Synode gebe, so sei sie schon von großer Wirksamkeit.

Duttlinger gibt die Erläuterung, daß das von dem Abg. Herr vorgelesene Schreiben der Petition selbst angeheftet sei, was er zur Ehrenrettung des Dr. Amman anssühre, der nicht auf dunkelm Wege zu gehen gewohnt sei. Für die Sache selbst sei der Vorschlag des Abg. Herr nur erfreulich, auch sichere die Kirchenpragmatik alle zehn Jahre eine Synode zu, die erste aber im Laufe der ersten fünf Jahre.

v. Inftein und Mittermaier erflaren, bag fie von ber

ihnen als Abtheilungsprässenten zugedachten Ehre, die Bollmachten fennen zu lernen feinen Gebrauch machen wollten. Rettig v. K. begehrt zu wissen, wer dieses Geheimnis zugesichert habe, es entsteht darüber eine große Aufregung, die burch ben lauten Ruf, zur Tagesordnung!" beseitigt wird.

Die Tagebordnung führt hieraufauf Fortsetung der gestern abgebrochenen Diskussion über die Grundbestimmungen ber Prozesordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und zwar zuerst über folgende beide Anträge der Commission:

1) Reben dem blos mundlichen Berfahren das schriftliche, und das jum Protofolle, in Gemäßheit des Entwurfs, in so fern bestehen zu lassen, als es zur Konstatirung und Fest-haltung der dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatssachen, der Geständnisse und der Beweise erforderlich ist.

2) Daß bas mundliche Berfahren nur mit Übereinstimmung beiber Partheien, ober wegen Berwicklung ber Sache auf Unordnung bes Richters aufgehoben werden fonne.

Duttlinger bemerft ad 2, bag ber Borichlag ber Commiffion von bem Entwurfe nicht abweiche. Mert fiellt bagu ben Untrag, bag bie Mundlichfeit und Offentlichfeit nicht auf Begehren ber Partheien aufgehoben werden burfe, und wird darin von Anapp, Belfer und v. Itftein unterftugt, ber verlangt, bag man entschiedene Magregeln nehme, Die Gefete follen berrichen, und nicht von ben Partheien beberricht werben. - Beff verlangt Freiheit ber Wahl, indem man die Partheien nicht zwingen fonne, wenn fie mundliches Berfahren nicht wollen. Bon ben Abg. Geltam, v. Ticheppe, Mittermaier, Begel I. und II., Bers bel und v. Rotted unterftust, fagt er, v. Inftein habe ausgesprochen, bas Gefet follte herrschen über bie Partheien, nicht bie Partheien über bas Gefet. Er aber verlange, bag ber Wille ber Partheien bas hochfte Pringip fei; in bem Gegentheil liege ein 3mang, wodurch die Rechte ber Partheien verlett murben megen eines angeblichen Staatsintereffes. v. Rotted municht im Intereffe ber Freiheit freie Bahl. Rettia v. E. behauptet zwischen ber Majoritat und Minoritat in ber Mitte gu fteben, indem er ben Partheien die Bahl laffe, aber nicht bem Richter, mogegen Staater. Debenins einwendet, bag bann, wenn die Schriftlichfeit bes Berfahrens allein von beiben Partheien abhangig fei, in ben meiften Källen ein Theil ba fenn werbe, welcher im Bege fiche, baß ber Richter nicht aufgeflart werbe, nämlich ber Theil, welcher Unrecht habe, und bas Opfer ber Weigerung werbe febr oft fenn bas Recht bes Gegentheile. Mert gibt gu, daß es Malle geben tonne, wie 3. B. bei einem Rechnungsprogeffe, wo burchaus fdriftliches Berfahren Statt haben muffe; er wunscht aber, bag folche Falle lieber ale Musnahmen in bem Befete benannt murben. Staater. Debenins erinnert baran, bag in Franfreich febr oft bie Partheien, ftatt zu plabiren blos Memoires übergeben. Duttlinger bemerft, bag es fich hier um ben Civilprozeg und nicht um ben Criminalprozeg handle. Wenn aber in Civilfachen bie Partheien fich giltig vergleichen, und auf ben gangen Rechtsstreit verzichten konnen, fo muffen fie auch giltig auf bas bloge Mittel verzichten fonnen, zumal mo fie einig barüber feien. Wenn nur eine Parthei fdriftliches Berfahren begehre, fo muffe ber Richter nicht barauf eingeben, aber er tonne wenn er flar febe, bag biefe Urt bes Berfahrens bier bie richtige fei. Wenn übrigens unfere Richter einmal mit bem mundlichen Berfahren befannt fenn murben, durften fie schwerlich gerne zu bem schriftlichen wieber gurucktebren.

Mohr erklärt sich für den Antrag der Commission, und Rindeschwender gibt die Aufklärung, daß nach der Einsrichtung des mündlichen Berfahrens in der Negel zwar mündlich verhandelt werde, daß aber jede Parthei doch das Recht habe, auch schriftliche Aufsätz zu Protokoll zu übergeben; es handle sich also vorzüglich darum, ob auch das Schluß- verfahren schriftlich senn soll.

Bei der Abstimmung wird ber oben unter 1) aufgestellte Grundsats mit großer Mehrheit angenommen, und der unter 2) genannte in folgender Fassung:

4) Das mündliche Berfahren muß aufgehoben werben, wenn beide Partheien es begehren; es kann aufgehoben werden auf das wegen Berwickelung der Sache durch den Richter für begründet erkannte Begehren auch nur einer Parthei.

Der Untrag 3) und 4) ber Commission lautet:

- 3) Den Grundfat der Offentlichfeit der Gerichtofitzungen als einen, von allen Gerichten geltenden Grundfatz auss gufprechen.
- 4) Eine Abweichung von biesem Grundsage nur in ben Fällen bes Sages 1103 für zuläsig zu erflaren.

Nach Borlesung dieser Anträge ruft Duttlinger zur Abstimmung, welcher sich aber v. Notteck mit Eiser widers setzt. Er würde nicht das Wort genommen haben, wenn nicht sein Name S. 28 des Berichts gegen die bisherige Übung in Bezeichnung einer Minorität genannt wäre. Es

heiße bort: "Mit Ausnahme einer einzigen Stimme (von Rotted) von welcher gleich nachher bie Rebe fenn wird, buldigen alle Mitglieder Ihrer Commiffion bem Grundfat ber Öffentlichfeit aller Berhandlungen ic." Wer bas lefe, mochte glauben, er fei ein Dbfcurant. (Biele Stimmen Rein! nein! gewiß nicht!) Man unterscheibe aber nicht immer bas Befen einer Sache und ben Grund, warum man fie begehre. Er befenne fich gang gur Dffentlichkeit in peinlichen Dingen und in Civilfachen, wenn nicht triftige Begengrunde in ben Intereffen und ben Rechten ber Partheien liegen, und mo bie Unbedeutenheit des Gegenstandes nicht im Miffverhältnif febe mit bem feierlichen Upparate einer öffentlichen Prozedur. Die Prozeffe feien nicht ba, um Abvofaten zu bilben; ein Rechteftreit in Civilfachen fei feine öffentliche, fonbern eine Privatfache. "Weil ich vor ben Richter gebe", fagt er, "begwegen ift meine Gache boch immer noch mein." Er trägt barauf an, bag bei ben Gingelrichtern in ber Regel feine Offentlichkeit eingeführt werde; bei bem Berichte erfter 3m ftang nur bann, wenn beibe Partheien einwilligen; bei ben höheren Infrangen foll die Offentlichfeit Regel fenn, eine Ausnahme aber bann Statt finden, wenn beide Partheien es verlangen.

Rindeschwender antwortet auf den persönlichen Borwurf, daß er den Abg. v. Rotteck, S. 28 des Berichtes, genannt habe, mit der Bemerkung, daß der geehrte Redner zu vielseitig gebildet sei um zu sehen, daß er von dieser Stelle nicht abgebrochen sprechen konne, ohne zugleich auch auf die Stelle zu sehen, wo die Gründe aufgenommen seien, welche derselbe für seine Unsicht geltend gemacht habe. Übrigens sei es ja Wahrheit, und diese dürse man sagen. Wenn er übrigens seine Gründe nicht alle und nicht so aufgefaßt habe, wie er sie in der Commission vorgetragen, so müsse er bezweiseln ob irgend Jemand im Stande sei, eine solche Rede, zumal in den nicht so ruhigen Commissionssitzungen nachzuschreiben. Hätte der Herr Abgeordnete übrigens dem Bortrage des Berichtes in der Commission beigewohnt, so würde er dort. Gelegenheit gehabt haben, diese Mängel zu ersehen.

Nach einigen weitern furzen Erflärungen zwischen ben beiden Rednern unterstützt v. Tscheppe den "etwas parador scheinenden Antrag" v. Rottecks, indem gerade im Interesse der Freiheit der Parthei gestattet seyn musse, von der Offentslichkeit Umgang zu nehmen. — v. Ihstein ist mit dieser Beschränfung der Offentlichkeit nicht einverstanden. Es frage sich, ob Offentlichkeit wohlthätig und gut sei, und diese Frage sei beantwortet mit ja, und abermal ja, und wer es gut meine mit dem Baterlande, musse unbedingt dafür stimmen. — v. Rotteck und Schaaff erklären sich dagegen, obgleich sie es doch auch gut mit dem Baterlande meinen.

Staater. Binter unterftust v. Rottede Borichlag, fo fern er ihn fo verftanden, bag, wenn beibe Partheien fich

gegen bas öffentliche Berfahren erflaren, bavon abgegangen

werden muffe, und bei allen Inftangen. Staater. Rebenius fpricht fich alfo barüber aus: "Bon Diefen Beschränfungen ber Offentlichkeit, entsprechen zwei ben Bestimmungen bes vorliegenden Entwurfe. Die erfte bezieht fich ausschließlich auf Die Berhandlungen vor bem Einzelrichter; bie andere auf die Frage, ob auf ben gemeinschaftlichen Untrag beiber Partheien bie Thuren bes Berichtsfaales gefchloffen werben follen. Ginem britten Borfchlage, bag nämlich witer ben Willen auch nur einer Parbei Die Offentlichfeit ber Berhandlung vor Rollegials gerichten überhaupt ober vor ben Tribunalen erfter Inftang nicht Statt finden foll, muß ich mich widerfeten. Die Offents lichfeit gewährt eine Burgichaft für Die Gefetmäßigfeit bes Berfahrens, einen verftartten Untrieb fur ben Richter gur treuen tabellofen Pflichterfullung; feine Parthei foll ber andern Diefe Garantie entziehen burfen. In ber Offentlichfeit erblicte bie Großt. Regierung zugleich einen beilfamen Bugel fur bie Prozeffucht, einen Damm gegen jene Chikanen und Rante, welchen die umfichtigfte Gefengebung nie gang pors beugen fann, Die aber bas Licht ber Publigitat icheuen, weil Miemand gern feine Schlechtigkeit ju Markte tragt. Bas bas Rechtsgefet nicht vermag und nicht barf, leiftet bie Publigitat ber Rechteverwaltung; fie verschaffet ben Grundfaten ber Moral einen verftarften Ginfluß auf Die Sanbelsweise ber Menschen in ihren wechselseitigen Rechtes verhaltniffen; benn wenn ber Richter Die Gache beurtheilt, richtet bas Publifum zugleich ben Menichen, und Benige find gang unempfänglich fur bas Urtheil ber Welt über ihren moralifchen Werth. - Die Offentlichkeit fam nicht in Betrachtung als ein Mittel, Rednertalente zu entwickeln, und es bedarf in der That feiner fünftlichen Beredfamteit bei ber Berhandlung von Rechtsftreitigfeiten; allein wohl verdient ber gunftige Ginfluß beachtet gu werden, ben bie Berichtes öffentlichfeit auf ben Stand ber Unmalte ausznüben nicht fehlen fann. Gie erwedt und verftarft fein Streben nach wiffenschaftlicher Ausbildung, erhöht feine Befühle für Ehre und Rechtlichfeit, feinen Muth in Bertheidigung bes Rechts und ber Bahrheit; fie verscheucht aus ben Berichtefalen Die Gesetverdreher, die Unwiffenden, die Diener ber Chifane und ber Progeffucht. - Die Dffentlichfeit murbe fur bas Berfahren vor bem Gingelrichter, nicht auf gleiche Beife, wie für die Berhandlungen vor Rollegialgerichten, ausgefprochen, weil eine folche Bestimmung in ber That fur ben 3med ohne Werth, eine leere Suldigung mare, bie bem Grundsat ber Offentlichfeit gebracht murbe, mahrend fich manche Bebenflichfeiten bagegen erheben. Man hat alfo ben 3med auf eine andere Beife zu erreichen gesucht, nämlich Daburch, bag man jeber Parthei gestattete, eine Ungahl Begleiter ju mablen. Dehr bedarf es nicht. Denten fie fich bie Umtoffube eines Gingelrichters, Die Partheien und ben ihre Erflarung gu Protofoll biftirenben Richter: Berfchliegt Die Langweiligfeit einer folden Progebur etwa von felbit bem Publitum bie Thure, fo ift eine Berfugung, welche bem Publitum freien Zutritt gestattet, eine leere Bestimmung; brangt fich bagegen wiber Erwartung bas Publifum bingu, fo fehlt es an bem Raume gur Absonderung bes Publifums

in gehöriger Ferne von ben hanbelnben Personen, die schon ber Anstand gebietet. Im engern Raume wirft aber das Kommen und Abgehen der Zuhörer mehr störend, als in größeren Sälen, und wohl möchte manchem Beamten daburch das nicht leichte Geschäft, ein gutes Protofoll zu führen, erschwert werden."

Mittermaier spricht sich unbedingt für Öffentlichkeit aus, und wendet gegen v. Rotteck ein, daß auch die Gesammtheit ein großes Interesse daran habe, daß gerechte Urtheile gefällt werden. Die wahre Justiz bestehe nicht ohne unbedingtes Bertrauen, dieses aber werde durch Öffentlichkeit bestärft.

Welter spricht sich ebenfalls für unbedingte Öffentlichkeit ans, und sieht in der Außerung des Reg. Commissärs, daß bei den Einzelrichtern feine Öffentlichkeit Statt finden soll, eine große Ungleichheit, weil es sich dort oft um das ganze Bermögen des Armeren handle.

Staater. Nebenius bemerkt bagegen, bag ber §. 123 ber Prozesordnung hier ben wesentlichen Schutz gewähre, indem jeber Parthei bort freigestellt werbe, so viel Rechtsbeistande ober Freunde mitzunehmen, als sie wolle.

Bei der Abstimmung werden alle gemachten Unträge vers worfen und die beiden oben bezeichneten Bestimmungen 3) und 4) in folgender Fassung, so wie auch die folgenden Hamptbestimmungen angenommen:

5) Der Grundfat ber Offentlichkeit ber Gerichtssitzungen gilt für alle Gerichte.

6) Eine Abweichung von biefem Grundfage ift nur in ben Källen bes Capes 1103 gulaffig.

7) Die in dem Entwurf angenommene sogenannte Bershandlungsmaxime, nach welcher der Richter zwar die prosessualischen Berhandlungen zu leiten, nicht aber in diesen Berhandlungen selbstthätig einzuschreiten hat, so wie die Art, wie sie im Ganzen in dem Entwurfe durchgeführt worsden, soll beibehalten werden.

8) Alle Angriffs und Bertheidigungsmittel, und also alle Beweismittel muffen gleichzeitig, somit ohne den Erfolg des etwa schon gebrauchten abzuwarten, angebracht werden.

9) Es darf in der Regel feine Zuruckweisung unbegruns deter Anträge (feine deeretum rejectorium) von Amtswegen, sondern nur auf Bernehmlassung des Gegentheils erfolgen.

10) Die Art, wie in dem Entwurfe auf die Beschleunigung der Prozesse burch die den saumigen oder ungehorsamen Partheien gedrohten Rechtsnachtheile Bedacht genommen ist, wird im Allgemeinen, d. i. mit Borbehalt der Prüfung der einzelnen auf dem Grundsaße beruhenden Borschriften, als zweckmäßig anerkannt.

11) Die Partheien haben das Necht, die Vorschriften der Prozessordnung vertragsmäßig abzuändern, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Abänderung nicht im Widerspruche mit einem gebietenden oder verbietenden oder mit einem Gesehe stehen, das auf einem öffentlichen Interesse beruht, und der weitern Beschränkung, daß sie die Berrichtungen des Richsters nicht erschweren, sondern vielmehr erleichtern.

Redacteur: A. 2. Grimm, erfter Gecretar ber zweiten Rammer. Druder und Berleger: Buchhandler Ch. Ih. Groos.